



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

***Faunistische Potenzialabschätzung und
Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß § 44 BNatSchG***

für die

***3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der
Gemeinde Alt Duvenstedt (Kreis RD)***

Stand: 20. April 2023

Impressum

Auftraggeber	B2K und dn Ingenieure GmbH Schleiweg 10 24106 Kiel Fon: 0431 – 596 746 - 0 Fax: 0431 – 596 746 - 99 Mail: info@b2k-dni.de Internet: www.b2k-dni.de
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schwefelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 – 88 88 977 Fax: 0431 – 88 88 969 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Projektleitung, Bearbeitung, Fotos	Dr. Deike Timmermann
Stand:	20.04.2023

Inhalt

1	Anlass und Vorhaben	3
2	Lage	3
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Biotoptypen	5
5	Vorbelastungen	7
6	Bestand und Bewertung vorkommender Arten	7
	6.1 Vögel	7
	6.2 Säugetiere	9
	6.3 Reptilien	11
	6.4 Amphibien	11
	6.5 Fische	12
	6.6 Wirbellose	12
7	Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz	13

1 Anlass und Vorhaben

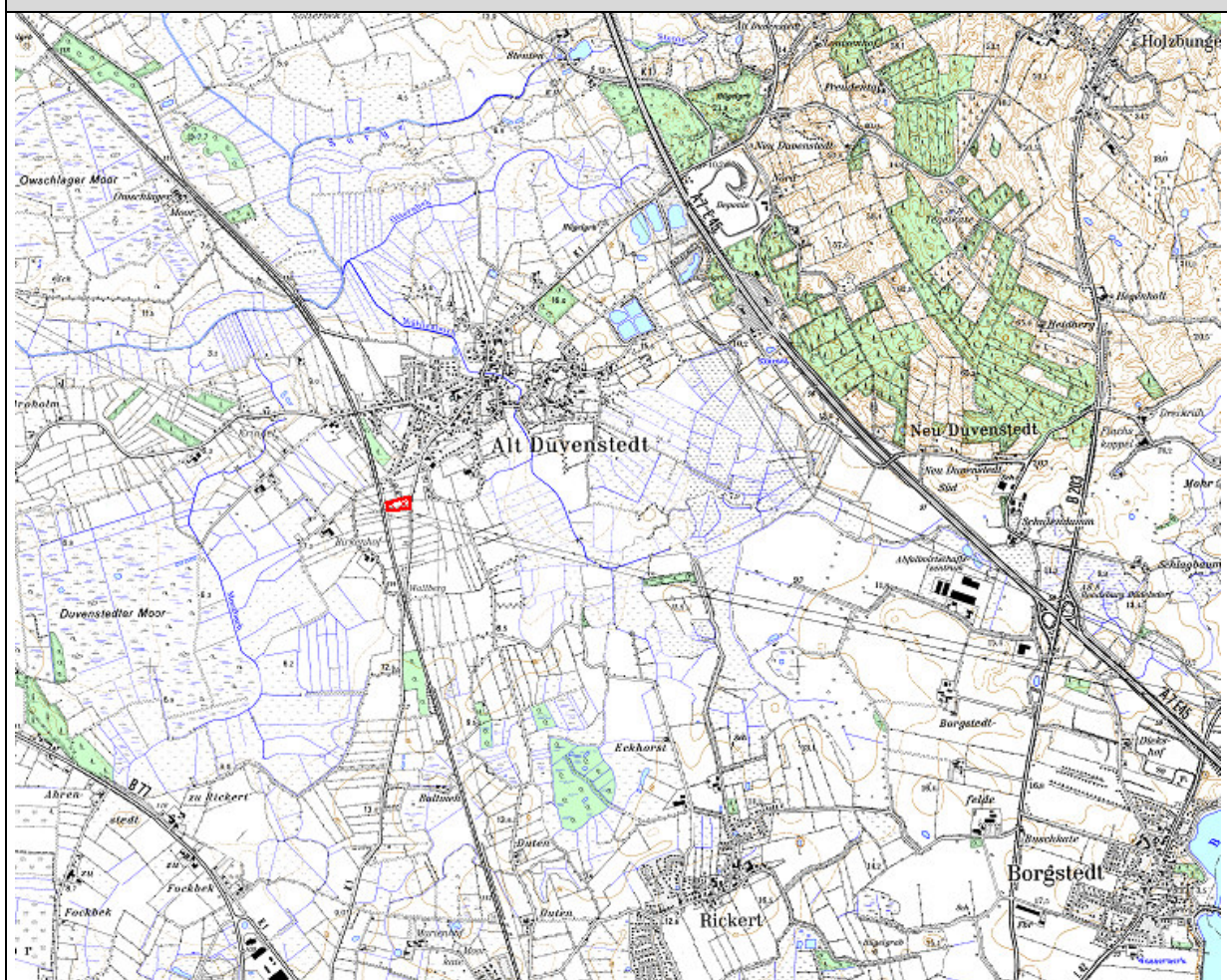
Im Südwesten der Ortslage von Alt Duvenstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) sollen im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für die Errichtung eines Funkturmes und für Gewerbe ausgewiesen werden. Die überplante Flächengröße beträgt ca. 0,84 ha.

Das Plangebiet soll neben der Errichtung eines Funkturmes zur Erweiterung ansässiger Betriebe dienen. Die GRZ beträgt 0,6, die Bauweise ist offen und die Gebäudehöhe liegt im südwestlichen Teil bei maximal 13,20 m über NHN und auf der restlichen Fläche bei maximal 20.50 m über NHN. Die Erschließung erfolgt über eine private Straße mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an die Dorfstraße (K1).

2 Lage

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Alt Duvenstedt westlich der Dorfstraße und südlich des Gewerbegebietes „Am Sportplatz“. Westlich der Fläche verläuft die Bahnlinie „Flensburg – Neumünster“ und südwestlich schneidet eine Freileitung das Plangebiet.

Abb. 1: Lage der 3. Änderung des B-Planes Nr. 8 Alt Duvenstedt (rot umrandete Fläche)



3 Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope heißt es unter § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere beson-

ders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4 Biototypen

1. Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) und ruderale Grasflur / Nitrophytenflur (RHg / RHn)

Der Plangeltungsbereich ist mit artenarmen bis mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) bewachsen. Der westliche Teil ist eingefriedigt und wird ganzjährig von Schafen beweidet. Entsprechend kurz ist die Grasnarbe. Der östliche Teil wird anscheinend extensiv gemäht. Zwischen beiden Bereichen befindet sich eine künstlich aufgeschobene Verwallung von 1,5 m Höhe bewachsen mit einer ruderalen Grasflur, gemischt mit einer Nitrophytenflur (RHg / RHn). Für die Zuordnung des Wirtschaftsgrünlandes zu höherwertigem, mesophilem Grünland fehlen beiden Teilen derzeit die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Artenzusammensetzung und Häufigkeitsverteilung. Es ist aber bei beiden Flächen eine Entwicklungstendenz zu mesophilem Grünland zu erkennen.

Die naturschutzfachliche Wertstufe des Grünlandes und der Ruderalflur ist 2 = mäßige naturschutzfachliche Bedeutung.

2. Verkehrsbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)

Zwischen Straße und Radweg sowie zwischen Radweg und Knick hat sich eine Straßenbegleitvegetation (SVo) ausgebildet. Diese Flächen werden regelmäßig gemäht und enthalten typische Grünlandarten. Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 2 = mäßige naturschutzfachliche Bedeutung.

3. Knicks

Die Grünlandfläche ist an drei Seiten von Knicks eingefriedigt. Die Artenzusammensetzung des östlichen und des nördlichen Knicks ist überwiegend sehr ähnlich und sehr artenarm. Es dominiert Gamander-Spierstrauch (*Spirea chamaedryfolia*) - umgangssprachlich auch als Teebusch bezeichnet – als nichtheimische und knickuntypische, aber stark ausbreitungsfreudige Art. Zerstreut wachsen im östlichen Knick (Nr. 1) Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus* spp), Brombeere (*Rubus fruticosus* spp) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Im nördlichen Knick (Nr. 2) kommen außerdem Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hängebirke (*Betulus pendula*) und Efeu (*Hedera helix*) vor. Der südliche Knick (Nr. 4) wird verbreitet von Hasel (*Corylus avellana*), zerstreut von Schlehe (*Prunus spinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Efeu (*Hedera helix*), , Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus* spp), Brombeere (*Rubus fruticosus* spp) und vereinzelt Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) gebildet. Aber auch hier gibt es Herden von Gamander-Spierstrauch (*Spirea chamaedryfolia*) und Flieder (*Syringa vulgaris*).

Die Knicks Nr. 1 und 2 haben eine geringe Wertigkeit und der Knick Nr. 4 eine mittlere. Die Wallstruktur ist bei allen Knicks gut, nachteilig wirkt sich bei Knick Nr. 1 und 2 der einreihige, artenarme Gehölzbestand auf. In allen Knicks sind junge bis mittelalte Überhälter vorhanden. Knick Nr. 4 ist im westlichen Abschnitt im letzten Winter geknickt worden.

Für Knicks gilt der gesetzliche Schutz gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V. mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG und Biotop-Verordnung (1) Nr. 10. Die Knicks werden mit der Wertstufe 3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung eingestuft.

Fotos des Biotopbestandes



Knick Nr. 1 am östlichen Rand



Knick Nr. 2 am nördlichen Rand



Knick Nr. 3 am westlichen Rand



Unbepflanzter Wall mit Ruderalflur in der Mitte des Plangeltungsbereichs



Östliche Grünlandfläche



Westliche Grünlandfläche

5 Vorbelastungen

Das Plangebiet schließt direkt an den Ortsrand von Alt Duvenstedt mit vorhandener Gewerbe-Bebauung an. Es handelt sich um eine derzeit extensiv genutzte Grünlandfläche, die teilweise beweidet, teilweise gemäht wird. Der derzeitige ökologische Wert ist mäßig bis mittel. Weitere Vorbelastungen gehen von der westlich verlaufenden Bahnlinie und der südwestlich stehenden Freileitung aus. In der Summe sind die Vorbelastungen mäßig.

6 Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage unmittelbar am besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- einer Begehung am 12. April 2023 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten,
- einer Abfrage der relevanten Arten bei der Datenbank des LfU am 11. April 2023 (Dateneingang am 12.04.2023) (Plangebiet plus 6 km Radius)
- Auswertung der Verbreitungsatlantiken des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und den vorherrschenden Biotoptypen ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LfU werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können.

6.1 Vögel

Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

Vogelarten der offenen Landschaften:

Die Fläche des Plangebiets ist Knicks bzw. Gehölzen eingefriedigt und vergleichsweise klein, daher ist ein Vorkommen von Vogelarten der offenen Landschaften als eher gering einzuschätzen. Zudem reduziert die Schaf-Beweidung im westlichen Teil die Brutwahrscheinlichkeit auf der Fläche.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Das geplante Gebiet ist an vier Seiten von Knicks umgeben. Damit ist das Vorkommen von Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder (z.B. Goldammer, Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle) ziemlich sicher zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling, Rotkehlchen sowie verschiedene Meisenarten wie Kohl- und Blaumeise vor.

Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude der Umgebung als Brutplatz nutzen wie z.B. Grauschnäpper, Rauch- und Mehlschwalbe, Bachstelze das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wie Neuntöter, sind im Plangebiet und der näheren Umgebung aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen nicht völlig auszuschließen, jedoch auch eher wenig wahrscheinlich..

Für Zug- und Rastvögel hat das Plangebiet unmittelbar am Ortsrand von Alt Duvenstedt mit seiner geringen Flächengröße und teilweise intensiven, ganzjährigen Schaf-Beweidung keine Bedeutung.

Das Art-Kataster des LfU weist Brutvogel-Vorkommen wie folgt aus:

Abstand zum Plangebiet	Brutvogel-Vorkommen gem. Art-Kataster des LfU (Abfrage 12.04.2023, Arten des Anhangs-I EU-Vogelschutz-RL sind unterstrichen)
Plangebiet	Kein Vorkommen
1 km-Radius	Kein Vorkommen
Zwischen 1 und 2 km-Radius	Nordöstlich am Ellekampsredder 1 <u>Weißstorchpaar</u> mit Nachwuchs (2022) Nördlich Poststr. / Dorfstr. 1 <u>Weißstorchpaar</u> ohne Nachwuchs (2014) Nordöstlich im Friedhofsgelände 1 <u>Graureiherpaar</u> (2012) Südwestlich im Duvenstedter Moor: 3x <u>Großer Brachvogel</u> , 2x <u>Schwarzkehlchen</u> , 1x <u>Blauehlchen</u> , 3x <u>Wiesenpieper</u> , 1x <u>Kranich</u> , 3x <u>Bekassine</u> (2017)
Zwischen 2 und 3 km-Radius	Nördlich beim Owschlager Moor <u>Mäusebussard</u> (2016) Westlich bei Broholm <u>Mäusebussard</u> (2015 und 2016) Südwestlich bei Ahrenstedt <u>Schleiereule</u> (2020, 2021, 2022) Südöstlich bei Rickert 1 <u>Weißstorchpaar</u> ohne Nachwuchs (2018) Nordöstlich am Bornbarg 1 <u>Graureiherpaar</u> Nordöstlich im Owschlager Moor: 1x <u>Kranich</u> , 1x <u>Bekassine</u> , 3x <u>Schwarzkehlchen</u> , 2x <u>Wiesenpieper</u> , 1x <u>Neuntöter</u> (2017)
Zwischen 3 und 6 km Radius	Nördlich bei Owschlag zwischen Bahn und Autobahn: <u>Mäusebussarde</u> (2015 - 2017), 1 <u>Weißstorchpaar</u> ohne Brut, <u>Schleiereule</u> (2018, 2020) Westlich im Bereich der Sorge: <u>Mäusebussard</u> (2015, 2017), <u>Rotmilan</u> , <u>Uhu</u> (2022) Südwestlich im Wald Lohe-Föhörden: <u>Sperlingskauz</u> (2016), <u>Raufußkauz</u> (2012), <u>Uhu</u> (2014 bis 2022), <u>Blauehlchen</u> (2017) Südwestlich Fockbeker Moor: <u>Seeadler</u> (2021), <u>Wiesenweihe</u> (2016) Südlich in Fockbek <u>Uhu</u> (2013) Östlich bei Neu Duvenstedt <u>Uhu</u> (2012, 2018) Nordöstlich bei Holzbunge <u>Uhu</u> (2012 - 2015), <u>Rotmilan</u> (2016) Nordöstlich bei Ahlefeld 1 <u>Weißstorchpaar</u> mit Nachwuchs (ohne Dat.), <u>Uhu</u> (2012)

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Das Plangebiet ist an vier Seiten von Knicks und Gehölzbewuchs eingefriedigt. Vogelarten der Hecken und Gebüsche nutzen das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Die Brut und Nahrungsmöglichkeiten bleiben durch den Erhalt der Gehölzstrukturen bestehen und als Nahrungshabitat außerhalb der Gehölze stehen die unmittelbar benachbarten Landwirtschaftsflächen zur Verfügung. Die Veränderung ist als mäßig anzusehen.

Vögel der Offenlandbiotope wurden nicht festgestellt. Das Plangebiet hat aufgrund der geringen Größe und Nutzung für Vögel der Offenlandbiotope keine oder nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Um ein Restrisiko einer baubedingten Tötung von Bodenbrütern auszuschließen, müssen die Tiefbau-/ Erschließungsarbeiten außerhalb der potenziellen Brutzeit erfolgen (01.03. bis 15.08.). Falls die benannten Arbeiten innerhalb der potenziellen Brutzeit erfolgen müssen, müssen Bruten durch Vergrämuungsmaßnahmen (regelmäßige Störungen oder Aufstellen von „Fähnchen“) vermieden werden. Andernfalls muss das Gebiet vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen von Bodenbrütern kontrolliert werden.

Greifvögel wie Seeadler, Rotmilan und Wiesenweihe, die größere Gebiete zur Nahrungssuche nutzen, überfliegen ggf. Ortschaften, meiden aber überwiegend die unmittelbaren Ortsränder zur direkten Nahrungssuche / Beutefang. Außerdem hat eine derartig kleine Grünlandfläche keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten. Entsprechendes gilt für den Uhu als betrachtungsrelevante Eulenart.

In 1 Km- Entfernung brüten Störche. Sie bevorzugen nasses, feuchtes und auch frisches Grünland, gerne in Niederungen zur Nahrungssuche und haben einen Aktionsradius von drei bis fünf Kilometer. Daher hat die überplante Fläche keine besondere Bedeutung für den Weißstorch.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs I EGVSchRL, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen/ Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

6.2 Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten beobachtet. Allerdings siedelt der Mauwurf vor allem im östlichen Teilbereich der Fläche. Möglicherweise nutzen weitere Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung sind insbesondere Vorkommen der Haselmaus, Fischotter und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi); ein Vorkommen weiterer Anhang-IV-Arten (u.a. Biber, Feldhamster) kann ausgeschlossen werden.

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Wälder und Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Grünland) ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist ein Vorkommen für die das Plangebiet umfassenden Knicks. Die aktuellen Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich jedoch überwiegend im Südosten Schleswig-Holsteins und im Naturpark Aukrug. Für den Bereich nordwestlich von Rendsburg ist nur ein älterer Nachweis von 1967 vorhanden. Innerhalb des 6-Km-Radius ist kein aktueller Nachweis über Haselmausvorkommen im Artkataster des LfU enthalten.

Fischotter haben sich in den letzten Jahrzehnten insbesondere in dem Südosten Schleswig-Holsteins (östlich einer Linie Kiel-Hamburg) ausgebreitet. In der Region nördlich von Rendsburg liegen aber auch diverse Nachweise entlang der Sorge, östlich von Owschlag, süd-

westlich des Bistensees, an der Rader Insel und im Bereich der Niederung westlich von Margarethenhof vor. Der zum Plangebiet nächstgelegene Fundort ist ca. 900 m entfernt an der Brücke der Dorfstraße über den Mühlenbach und stammt aus dem Jahr 2017. Bei den Nachweisen handelt es sich zumeist um Kotfunde. Da im Plangebiet und der näheren Umgebung keine geeigneten Gewässer für Fischotter als Habitat oder für Wanderungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen hier weitgehend ausgeschlossen werden. Damit entfällt eine Risikobetrachtung.

Im Artkataster des LfU sind keine **Fledermausnachweise** im Plangebiet verzeichnet. Innerhalb des 1-Km-Radius liegt nur eine Meldung von einem Braunen Langohr von 1985 vor. Dieses ist aufgrund des großen zeitlichen Abstands zu vernachlässigen. Weitere Nachweise sind erst in einem Abstand von drei bis sechs Kilometern dokumentiert. Die meisten liegen im Bereich des Bistensees, bei Owschlag und nahe des Nord-Ostseekanals. Am häufigsten wurde das Vorkommen des Abendseglers, der Rauhaufledermaus, der Mücken- und Zwergfledermaus festgehalten. Aber auch andere Arten wie Teich-, Wasser-, Breitflügel- und Bartfledermaus sowie Braunes Langohr sind dokumentiert.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass insbesondere einige Gebäudefledermausarten wie Zwerg- und Mückenfledermaus im älteren Teil der Ortslage von Alt Duvenstedt vorkommen (Quartiere und/oder Wochenstuben) und die Knickränder des Plangebiets als Jagdhabitat nutzen. Weitere Arten wie Braunes Langohr könnten das Gebiet als Jagdhabitat oder auf dem Durchzug nutzen. Da die Entfernungen zwischen den Quartieren bzw. Wochenstuben zu den Jagdhabitaten abhängig von der Art und den Habitatstrukturen meistens einige hundert Meter aber auch einige Kilometer betragen, ist eine Nutzung des Plangebietes von regional vorkommenden Fledermäusen möglich.

Weiterhin sind im Artkataster im Umkreis von 6 km um das Plangebiet eine Reihe von häufigen Säugetierarten wie z.B. Eichhörnchen, Bisam, Baumratter, Maulwurf, Reh und Rotfuchs verzeichnet. Für das Plangebiet selber liegen keine Eintragungen vor.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Das Vorkommen der **Haselmaus** ist in den Knicks des Plangebiets theoretisch möglich, allerdings ist das Plangebiet kein aktuell bekanntes Verbreitungsgebiet in Schleswig-Holstein. Da aber nur ein geringer Eingriff in den östlich gelegenen Knick zur Schaffung einer Zufahrt vorgesehen ist, besteht nur ein minimales Gefährdungspotenzial. Das gleiche gilt für die potenziell vorkommenden **Fledermausarten**. Es liegen somit keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

Hinweis: Die meisten Fledermausarten reagieren im Umfeld von Quartieren / Wochenstuben empfindlich auf Kunstlicht. Bezüglich der Nahrungshabitate gibt es dagegen deutliche Unterschiede zwischen den Arten. Beispielsweise nutzen Zwerg-, Mücken- und Breitflügel- fledermäuse Kunstlichtbereiche mit vermehrten Insektenzuflug zur Jagd – während Braunes Langohr und Myotis-Arten wie die Wasserfledermaus beleuchtete Bereiche bei der Jagd meiden – für letztere ist das Plangebiet allerdings kein typisches Jagdhabitat. Bezüglich der Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass die Leuchtmittel nicht anziehend auf Insekten wirken. Außerdem soll die Straßenbeleuchtung mit abgeschirmten Leuchten möglichst zielgenau Straßen, Wege und Plätze und möglichst wenig Umfeld ausleuchten, damit unbeleuchtete Teilflächen und ggf. Flugkorridore erhalten bleiben.

6.3 Reptilien

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Reptilien festgestellt. Die Biotopstruktur bietet sich auch nicht als bevorzugter Lebensraum unserer heimischen Reptilien an. Ein Vorkommen der Waldeidechse in den Knicks ist potenziell möglich. Die Nutzung des Grünlandes als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Flächenränder beschränken.

Laut Artenkataster des LfU liegen keine Reptilien-Nachweise für das Plangebiet und den 1-km-Radius vor. Im 1 bis 2-km-Radius um das Plangebiet gibt es jedoch vereinzelte Hinweise: Dabei handelt es sich um Funde von Ringelnatter, Blindschleiche, Kreuzotter, Zaun- und Waldeidechse.

- Für den östlichen Teil des Duvenstedter Moores liegen vier Nachweise von Kreuzotter (1976, 2002 und 2010), fünf Nachweise von Waldeidechse (2002, 2008, 2010 und 2022), zwei Nachweise von Blindschleiche (1975, 2010) und ein Nachweis von Ringelnatter (2010) vor.
- Entlang der Bahnlinie wurden jeweils einmal Nachweise von Zauneidechse (2005), Waldeidechse (ohne Jahr) und Blindschleiche (2011) dokumentiert.
- Nördlich von Rickert sind das Vorkommen von Kreuzotter (2005) und Waldeidechse (ohne Jahr) beschrieben.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Im Plangebiet ist nur ein sehr vereinzeltes Auftreten von Reptilien wahrscheinlich, und wenn wird es sich um häufige Arten wie Blindschleiche, Ringelnatter und ggf. Waldeidechse handeln. Wanderbewegungen von Knicks ins Plangebiet sind möglich, aber als geringfügig einzuschätzen. Es liegen somit keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

6.4 Amphibien

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt. Im Plangebiet und der direkten Umgebung befinden sich keine Gewässer, die als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden könnten. Es ist allerdings möglich, dass Grasfrösche, Erdkröten sowie weitere Amphibienarten, insbesondere häufige Arten wie Teichmolch, im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Knicks ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

Laut Artenkataster des LfU liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet und innerhalb des 1-km-Radius vor. Im 1 bis 2 km-Radius um das Plangebiet gibt es folgende Hinweise:

- Im östlichen Teil des Duvenstedter Moores ist das Vorkommen von Moorfrosch (2002, 2010, 2022) und Erkröte (2010) dokumentiert.
- Nördlich von Rickert ist die Erkröte (2004) erfasst worden.
- In den Teichen nordöstlich der Ortslage von Alt Duvenstedt soll 1984 eine Kreuzkröte gefunden worden sein.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Im Plangebiet ist nur ein vereinzelt Auftreten von Amphibien möglich. Da die überplante Fläche an vier Seiten von Knicks eingefasst ist, sind Wanderbewegungen von Knicks ins Plangebiet als möglich, aber nicht als häufig einzuschätzen. Es liegen somit keine Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

6.5 Fische

Im Plangebiet liegen keine Gewässer. Daher ist dort das Vorkommen von Fischen ausgeschlossen. Die Artabfrage beim LfU hat Meldungen von Hecht (1990), Gründling (1990) und Flusssaal (1990) in der Sorge im Umkreis von 6 km ergeben. Diese Vorkommen sind für die Risikobetrachtung des Plangebiets nachrangig. Damit entfällt diese.

6.6 Wirbellose

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Wirbellosen-Nachweise aus dem Plangebiet und im 1 km-Radius. Innerhalb des 1 bis 2 km-Radius wurden folgende Meldungen dokumentiert:

- Meldungen von **Heuschrecken** stammen aus dem östlichen Teil des Duvenstedter Moores: Gemeine Dornschröcke (1985, 2008), Feld-Grashüpfer (2010), Bunter Grashüpfer (2008, 2010), Kurzflügelige Beißschröcke (2010), Gemeiner Grashüpfer (2021).
- **Libellen**-Funde:
aus dem östlichen Teil des Duvenstedter Moores: Kleine Moosjungfer (2008), Schwarze Heidelibelle (1966), Gemeine Binsenjungfer (1939, 2010), Blaugrüne Mosaikjungfer (1966, 2021), Gefleckte Heidelibelle (1966), Hochmoor-Mosaikjungfer (1963), Vierfleck (2021)
nördlich von Rickert: Braune Mosaikjungfer (1966), Gemeine Binsenjungfer (1966), Schwarze Heidelibelle (1966), Gemeine Heidelibelle (1966), Hochmoor-Mosaikjungfer (1963).
an der Sorge: Gebänderte Prachtilibelle (mehrfach, 2010 bis 2022)
- Keine Meldungen von **Schmetterlingsarten**

Intensiv genutzte Grünlandflächen wie das Plangebiet bieten nur anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung haben die Knicks des Plangebietes u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten. Diese sind sowohl Überwinterungs- als auch Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Sie sind daher entsprechend zu schützen.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Ein Vorkommen von geschützten Arten sowie Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden / zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung des Plangebietes und der vorhandenen Biotopstrukturen als unwahrscheinlich angesehen werden. Es liegen somit keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

7 Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Das Plangebiet ist an drei Seiten von Knicks und an einer Seite von einer mit Gehölzen bewachsenen Böschung umgeben. Der vorhandene Gehölzbestand ist vergleichsweise artenarm. Da lediglich ein kleiner Eingriff in die Knicks geplant ist, sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Tier- und Pflanzenarten dieses Lebensraumes zu vernachlässigen. Da sie aber für viele Arten unserer Kulturlandschaft wichtige Lebensräume darstellen, sind sie zu erhalten, zu schützen und von Beeinträchtigungen frei zu halten.

Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert. Allerdings wird möglicherweise durch die großflächige Versiegelung der Fläche das Nahrungsangebot geringer.

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

Es kann ausgeschlossen werden, dass europäische Vogelarten des Anhangs I EG-VSchRL getötet bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen entweder nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor oder nutzen den Bereich bestenfalls mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche verhindert werden.

Bei einer Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Alt Duvenstedt sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes treten bei Einhaltung der benannten Auflagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.